Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 73. Dresden, am 20. Februar. **1837.**

Ein und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 3. Februar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil. XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. Art. 262. — 274.) — Anderweiter Vortrag aus der Registrande. —

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des Artikels 262. über:

„Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, oder haben sich mehrere Personen zur Ausführung von dergleichen Diebstählen vereinigt, so ist die Vorschrift des Art. 221. in Anwendung zu bringen."

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die Worte des Artikels: „oder haben sich — vereinigt" geben zu dem Zweifel Veranlassung, ob hier jeder Fall getroffen werden solle, wo mehrere Personen gemeinschaftlich auf Wilddiebstahl, sei es auch nur ein einziges Mal, ausgehen. Die Königl. Commissarien gaben jedoch die Auskunft, daß man durch das Wort „dergleichen" habe andeuten wollen, daß auch hier das Ausgehen auf gewerbmäßigen Wilddiebstahl vorausgesetzt werde; welches auch der Deputation, besonders bei der zu Art. 221. vorgeschlagenen erhöhten Strafe, vollkommen sachgemäß erscheint.

Referent bemerkt dabei, daß Secretair Hartz hier den Antrag gestellt habe, die Worte: „oder haben sich — vereinigt" wegzulassen, womit die Deputation einverstanden sei, weil nach gegebener Erläuterung die Worte überflüssig seien, weil sie von dem Diebstahl handelten, wenn er gewerbemäßig getrieben werde.

Secretair Hartz: Das ist auch der Grund, den ich habe; die Bestimmung bleibt zwar materiell, wie im Entwurfe; aber wenn auch die Worte so stehen blieben, würde es scheinen, daß zu dem ersten Satz der zweite etwas Neues hinzufüge, während damit bloß Dasselbe gemeint ist. Ein Mißverständniß wäre also unvermeidlich, wenn man nicht die im Deputationsberichte enthaltene Erläuterung der Regierung zur Hand hätte.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer das Amendement des Hrn. Secr. Hartz, was die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, annehme? Es erfolgt kein Widerspruch. Die Frage auf den Artikel selbst wird von 32 gegen 1 Stimme bejaht.

Demnächst verliest Referent Prinz Johann Art. 263., welcher lautet:

„Jagdberechtigte, welche auf ihrem eignen Jagdreviere solches Wild sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen."

Von der Deputation ist hierzu bemerkt worden:

Hier muß in Gemäßheit des Vorschlags bei Art. 260. statt „Diebstahls" gesetzt werden: „Wilddiebstahls" (Art. 260.)

Domherr D. Günther: Die in diesem Artikel gesetzte Strafe scheint mir jedenfalls zu hoch. Ein Jagdberechtigter, der auf seinem Revier ein Stück, das nicht zu seiner Jagd gehört, schießt und es behält, begeht nach meinem Dafürhalten ein solches Minimum von Verbrechen, daß ich unmöglich dafür stimmen kann, daß ein solcher wie ein Wilddieb zu behandeln sei. Es scheint mir genug, wenn er — unter Vorbehalt des Civilanspruchs des Betheiligten — um den einfachen oder höchstens den doppelten Werth des Wildes bestraft wird. Darüber, was zu dieser oder einer andern Klasse der Jagd gehört, sind die gesetzlichen Bestimmungen so mannichfaltig und zugleich so dunkel und so streitig, daß ich selbst, der ich doch Jurist bin, dem also wohl zugemuthet werden könnte, diese Dinge zu kennen, gestehen muß, sie nicht genau zu wissen. Wenn ich ein Revier hätte, so möchte ich niemals ohne Haubolds Lehrbuch des Sächsischen Rechts in der Tasche auf die Jagd gehen, um, so oft sich ein Thier sehen ließe, nachsehen zu können, ob ich es schießen dürfte oder nicht. Außerdem könnte ich in Gefahr kommen, als ehrlicher Mann auf die Jagd hinauszugehen und als Wilddieb wieder herein zu kommen. Ich stelle daher den Antrag, den Schluß des Artikels so zu fassen: „sind mit Vorbehalt des Civilanspruchs um den einfachen Werth des zur Ungebühr erlegten Thieres zu bestrafen." —

Auf die Frage des Präsidenten wird dieser Antrag nicht ausreichend unterstützt. Dagegen stellt nun

Secr. Hartz den Antrag, daß gesetzt werde: „sind mit Vorbehalt des Civilanspruchs um den doppelten Werth des zur Ungebühr erlegten Thieres zu bestrafen," welcher nach von Seiten des Präsidenten geschehener Unterstützungsfrage ausreichend unterstützt wird.

Referent Prinz Johann: Ich kann mich mit diesem Amendement aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären. Was die Sache selbst betrifft, so sehe ich keinen Unterschied zwischen dem, der auf fremdem Revier ein Stück Wild erlegt oder auf eigener Jagd ein Stück tödtet, was nicht zu dieser Klasse gehört, denn er begeht immer einen Wilddiebstahl und schießt ein Thier, wozu er kein Recht hat. Es wurde als Grund angeführt, daß die Grenze der verschiedenen Befugnisse sehr schwankend sei; dagegen möchte ich einen Zweifel hegen. Die Jäger wissen besser als die Juristen, was zu den verschiedenen

SLUB
Wir führen Wissen.